**Öffentliche Verhandlungen September 2025**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Datum** | **Zeit** | **Proz. Nr.** | **Gegenstand** |
| 09.09.25 | 09:00 | 535-2025-163, 164,165,166 | gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl gem. Art. 139 Ziff. 3 lit. a und b StGB unrechtmässige Einreise, unrechtmässiger Aufenthalt gem. Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AIG |
| 09.09.25 | 14:00 | 115-2023-62 | Forderung |
| 25.09.25 | 09:00 | 515-2025-8 | qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG, Mehrfache Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB etc.Der Beschuldigten wird vorgeworfen im Zeitraum zwischen Januar 2024 und dem 13. Mai 2024 im Stadtpark in Chur für eine Menge von insgesamt 200 Gramm (brutto) verkauften Kokains sowie 50 Gramm (brutto) verkauften Heroins wissentlich und willentlich als Drogenbunker fungiert zu haben. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe sie die zu veräussernden Betäubungsmittel auf sich, meistens in ihrem Büstenhalter, getragen und diese auf Geheiss von A.\_\_\_ oder B.\_\_\_ an die jeweiligen Käufer ausgehändigt. Als Gegenleistung für diese Tätigkeit habe die Beschuldigte eine nicht näher bekannte Menge Kokain zum Eigenkonsum erhalten. Bei einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 69.8% ergebe sich eine reine Menge von insgesamt 139.6 Gramm Kokain, bei einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 7.6% eine reine Menge von insgesamt 3.8 Gramm Heroin, welche die Beschuldigte bei ihrer Tätigkeit als Drogenbunker zu Veräusserungszwecken in ihrem Besitz gehabt habe. Die Beschuldigte habe es ernsthaft für möglich gehalten und zumindest billigend in Kauf genommen, dass dieses von ihr aufbewahrte Kokain und Heroin mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.Weiter wird der Beschuldigten vorgeworfen, von einer unbekannten Täterschaft am 04.07.2024 zulasten des Privatkontos von C.\_\_\_ eine Überweisung im Betrag von CHF 4'355.00 auf ihr Privatkonto erhalten zu haben ohne dass C.\_\_\_ dies gewusst oder gewollt habe. Die unbekannte Täterschaft sei auf nicht näher bekannte Art mit der Beschuldigten in Kontakt getreten und habe sie aufgefordert, die überwiesenen Gelder in bar abzuheben. Dieser Bitte nachkommend habe die Beschuldigte diverse Barabhebungen ab ihrem Privatkonto getätigt, dies mit dem Ziel, die überwiesenen Gelder umfassend abzuschöpfen. Durch diese Barabhebungen habe die Beschuldigte die Nachverfolgbarkeit der deliktisch entzogenen Vermögenswerte und deren Rückführung an den Geschädigten vereitelt oder diese zumindest massiv erschwert.Zudem soll die Beschuldigte am 26. Mai 2025, um ca. 15:30 Uhr, das Kaufhaus Migros Gäuggeli an der Gäuggelistrasse 28 in Chur betreten haben, eine Packung Süssigkeiten sowie Damenwäsche im Wert von total CHF 22.25 behändigt, diese in einer Tasche versteckt und in der Folge das Geschäft verlassen haben, ohne für die Ware zu bezahlen, wofür ihr geringfügiger Diebstahl und Hausfriedensbruch zur Last gelegt wird.Schliesslich wird ihr mehrfache unbefugte Benützung eines Fahrzeugs i.S. des Personenbeförderungsgesetzes und mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes vorgeworfen. |
| 26.09.25 | 09:00 | 515-2025-10 | versuchte schwere Körperverletzung gem. Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Sachbeschädigung gem. Art. 144. Abs. 1 StGB, mehrfache Beschimpfung gem. Art. 177 Abs. 1 StGB etc.Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 14. April 2024, um ca. 14.25 Uhr, nach einer kurzen Diskussion mit dem Geschädigten an der Bushaltestelle Chur Waldhaus, Höhe Cadonaustrasse 5, 7000 Chur, dessen Gehstock entrissen zu haben. Dieser weise eine Länge von 95 cm auf und wiege 370 g. Er habe diesen Gehstock anschliessend mit seinen beiden Händen am unteren Teil gehalten und mit dem Griff mehrfach mit grosser Wucht gegen den Kopf und Nacken des auf der Wartebank der Bushaltestelle sitzenden Geschädigten geschlagen, so dass der Gehstock zerbrochen sei. Nachdem der Geschädigte zu Boden gefallen sei, habe der Beschuldigte ihn mehrfach gegen die Beine getreten. Nach einer verbalen Intervention eines Passanten habe der Beschuldigte vom Geschädigten abgelassen und sich vom Tatort entfernt. Der Geschädigte habe eine 10 cm grosse Riss-Quetsch-Wunde im Stirn-Scheitel-Bereich am Kopf erlitten, eine Prellung des rechten Vorderarms sowie eine Ablederung am rechten Vorderarm. Zudem habe der Geschädigte kleinere Schürfwunden am linken Knie und linken Ellenbogen erlitten.Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im Zeitraum vom 21. März 2023 bis zum 16. Juni 2023 von seinem Wohnort von seiner E-Mail-Adresse diverse E-Mails an seinen Berufsbeistand geschickt zu haben. Der Beschuldigte habe dabei mehrfach seinen Berufsbeistand, unter anderem mit folgenden Bezeichnungen: "Schwein", "Misttier", "Missbildung", "ARSCHLOCH IN PERSON", "DUMMER PERVERSER DUMMKOPF", "Scheisskerl", "Ungeziefer", "Tubel" beschimpft. Er habe dies gemacht, weil der Berufsbeistand ihm seine ihm zustehenden finanziellen Mittel nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt habe. Zudem habe der Beschuldigte seinen Berufsbeistand in mehreren E-Mails, zum Beispiel mit folgenden Worten: "falls IHR aber nicht aufgibt bin ich gezwungen Ihnen Lebenslänglich was anzutun", "SIE ARSCHLOCH MÜSSEN SICH ERST WUNDERN WENN SIE EINES TAGES LEBENDIG BEGRAGEN SIND: für den Scheisskerl A.\_\_\_", "MAN SOLLTE DICH VERNICHTEN…" bedroht.Schliesslich wird ihm eine Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz vorgeworfen, indem er am 08.03.2024 den Stadtbus Chur benutzt habe ohne im Besitze eines gültigen Fahrausweises gewesen zu sein. |

Hinweise:

Aufnahmen von Bild und Ton sind im gesamten Gerichtsgebäude untersagt.

Die weiteren, im Internet unter www.justiz-gr.ch publizierten Hinweise sind ebenfalls zu beachten.

Erklärungen:

Die Instanz und das Rechtsgebiet lässt sich aus der Verfahrensnummer aufschlüsseln:

\*15 Kollegialgericht (Dreier- oder Fünferbesetzung) / \*35 Einzelrichter/In / 1\*0 Zivilsachen / 3\*0 SchKG-Sachen / 5\*0 Strafsachen